I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 34/97 DER KOMMISSION

vom 10. Januar 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/96 betreffend die Abweichung von und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 22a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2368/96 der Kommission (3) sind in Nordirland, nicht aber in Irland Schlachtkörper von Rindern der Qualität 04 interventionsfähig. Damit Verkehrsverlagerungen verhindert werden, welche den Rindfleischmarkt in diesem Teil der Gemeinschaft stören könnten, sollte die Interventionsfähigkeit der genannten Qualität auch in Irland eingeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2368/96 wird nach der Liste der im Vereinigten Königreich interventionsfähigen Nebenerzeugnisse folgende Angabe eingefügt:

„IRLAND

— Kategorie C, Klasse 04".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der ersten Ausschreibung im Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.
(3) ABl. Nr. L 323 vom 13. 12. 1996, S. 6.